

Anmeldung von Rechten
Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 FlurbG
Grünes Band - Everingen, Verf.Nr. 28 GRB 028

**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurneuordnungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 06.03.2020

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – 611 B1 –28GRB024

Aufgrund der §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2835), wurde das

**Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „Grünes Band – Götdeckenrode/2“,
Landkreis Harz, Verf.-Nr. GRB 024**

am 05.03.2020 nach § 93 FlurbG angeordnet.

Hierzu ergeht die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

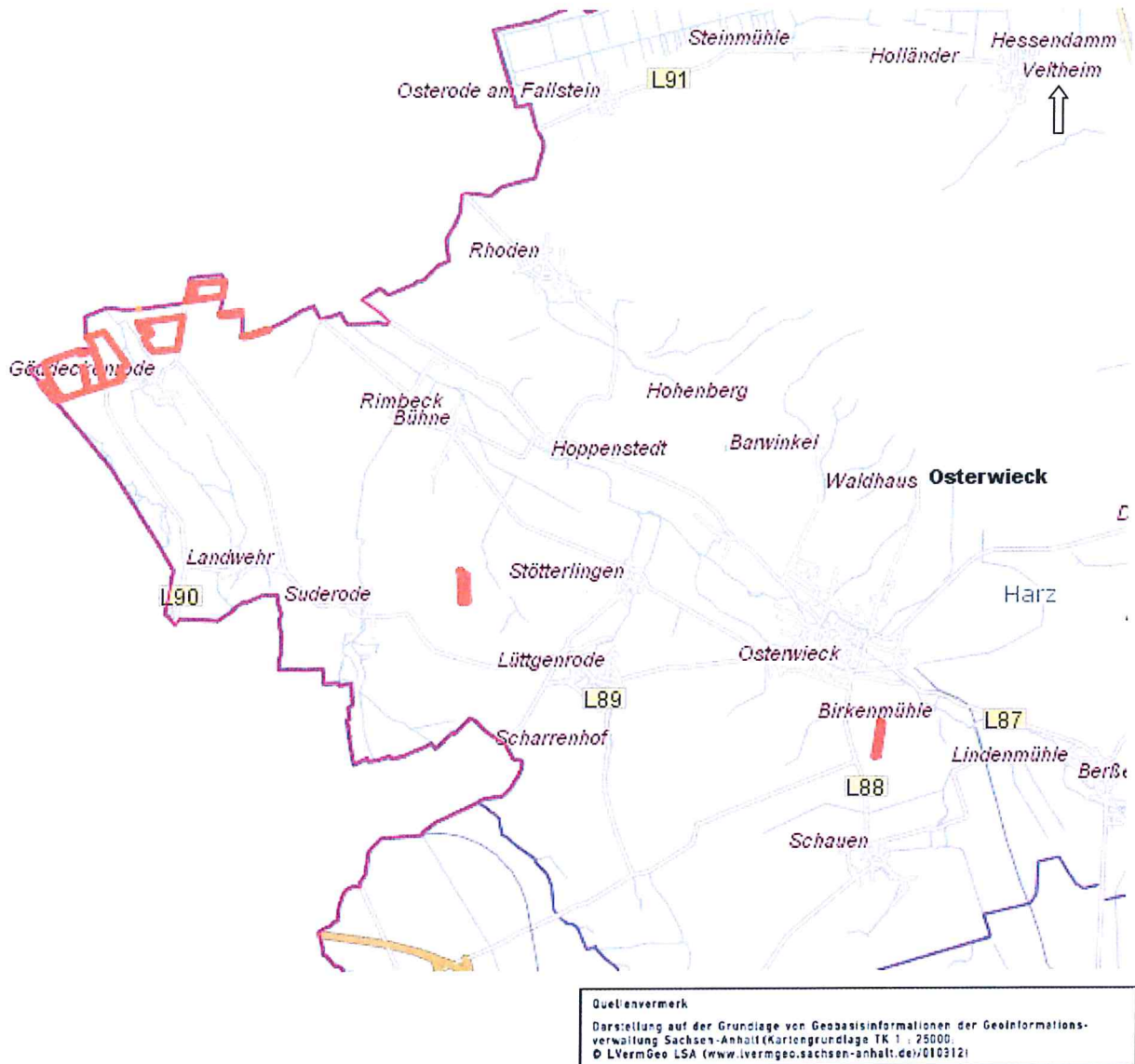
Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungehäuft nachzukommen.

Anmeldung von Rechten
Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG
Grünes Band - Everingen, Verf.Nr. 28 GRB 028

Zum Verfahrensgebiet gehören die Flurstücke:

- Gemarkung Wülperode, Flur 9, Flurstücke 13, 14, 27, 28, 79, 82, 84, 88, 89, 90, 92
- Gemarkung Wülperode, Flur 13, Flurstücke 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 119, 143, 149, 150, 151
- Gemarkung Wülperode, Flur 15, Flurstück 27
- Gemarkung Bühne, Flur 11, Flurstück 80
- Gemarkung Osterwieck, Flur 11, Flurstück 129/54
- Gemarkung Hornburg, Flur 29, Flurstück 107/1

Sie sind in der anliegenden Karte dem Umfang nach dargestellt.



Verfahrensgebiet (Kartenausschnitt ohne Maßstab)

(Bernd Weber)

